OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451676/2/KPe/KKü**

Datum: **Linz, 11. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Magistrats Linz vom 24.04.2025, GZ: 0068637/2024 AS KF, betreffend Haftung für Kommunalsteuer-verbindlichkeiten

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt B__ (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 24.04.2025, GZ: 0068637/2024 AS KF, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) als ehemaligen handelsrechtlichen Geschäftsführer der C__ (FN aaa) und somit als nach § 6a Kommunalsteuergesetz D__ die bis dato unberichtigt aushaftende Abgabenforderung gegen die Gesellschaft für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.01.2022 in Höhe von insgesamt 23.067,86 Euro vorgeschrieben.

I.2. Die vom Bf dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 16.06.2025, GZ: 0035731/2025 MDion RM, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorliegenden Verfahrensakt. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf war von 14.10.2020 bis 22.02.2022 handelsrechtlicher Geschäftsführer der im Firmenbuch unter der FN aaa eingetragenen C__ (in Liquidation) und vertrat diese Gesellschaft selbständig.
Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 06.04.2022 zu GZ: 17 S 37/22y wurde das Konkursverfahren über die C__ eröffnet.
Aufgrund der vom Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge bei der Gesellschaft durchgeführten Kommunalsteuerprüfung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.06.2022, GZ: 0054956/2008 AS KF, ergangen an den Insolvenzverwalter der C__, die bereits fällige Kommunalsteuer für das gesamte Jahr 2021 und das Jahr 2022 bis zur Konkurseröffnung am 06.04.2022 in Höhe von 254.957,31 Euro und ein Säumniszuschlag in Höhe von 637,97 Euro rechtskräftig festgesetzt, sodass sich eine unberichtigt aushaftende Nachforderung in Höhe von 31.898,22 Euro (zzgl. Säumniszuschlag) errechnete. Der Konkurs wurde am 26.08.2024 aufgehoben und es wurde eine Verteilungsquote von 9,4 % ausgeschüttet. Die Gesellschaft wurde am 30.01.2025 amtswegig gemäß § 40 FBG infolge Vermögenslosigkeit gelöscht.
Mit dem angefochtenen Bescheid vom 24.04.2025 wurde der Bf als ehemaliger Geschäftsführer der C__ für die noch offene Kommunalsteuer für den Zeitraum

01.01.2021 bis 31.01.2022 (unter Berücksichtigung der Konkursquote) in Höhe von 23.067,86 Euro herangezogen.

II.2. Die Konkursaufhebung sowie die nachfolgende Löschung der C__ infolge Vermögenslosigkeit ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch. Darüber hinaus wurde der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt bereits im angefochtenen Bescheid so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt vom Bf nicht (substantiiert) bestritten. Vielmehr wurde vom Bf im Wesentlichen vorgebracht, dass seiner Haftungsinanspruchnahme persönliche Unbilligkeitsgründe entgegenstehen würden. Es steht der unter II.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen im Behördenakt im Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 6a Abs. 1 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993) haften die in den §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Kommunalsteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Voraussetzung für eine Haftung nach § 6a KommStG ist somit neben dem Bestehen einer Abgabenforderung, dass die Einbringlichkeit beim Primärschuldner nicht ohne Schwierigkeiten möglich ist und eine hierfür kausale Pflichtverletzung des Vertreters vorliegt. Diese Haftungsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

III.2. Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Der Zeitpunkt, für den zu beurteilen ist, ob den Vertreter diese Pflicht getroffen hat, bestimmt sich danach, wann die Abgabe nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu entrichten gewesen wäre. Bei Selbstbemessungsabgaben ist maßgebend, wann die Abgaben bei ordnungsgemäßer Selbstberechnung abzuführen gewesen wären; maßgebend ist daher der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (vgl. VwGH 23.01.2003, 2001/16/0291).

Gemäß § 11 Abs. 1 KommStG 1993 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Lohnzahlungen gewährt, Gestellungsentgelte bezahlt oder Aktivbezüge ersetzt worden sind. Gemäß § 11 Abs. 2 KommStG 1993 ist die

Kommunalsteuer vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monates (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass die haftungsgegenständlichen Kommunalsteuerforderungen gegenüber der C__ aus dem Jahr 2021 und dem Jahr 2022 (bis zum 31.01.2022) stammen und daher Forderungen betreffen, die während der Geschäftsführertätigkeit des Bf (welche er mit 22.02.2022 beendete) entstanden sind und auch fällig wurden. Der Bf gehörte als Geschäftsführer der C__ zu dem in § 80 Abs. 1 BAO angesprochenen Personenkreis und war somit im hier relevanten Zeitraum dazu verpflichtet, für die Entrichtung der monatlich fälligen Kommunalsteuer Sorge zu tragen. Das Bestehen der geltend gemachten Kommunalsteuerforderung wurde vom Bf im Übrigen weder dem Grund noch der Höhe nach bestritten.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde über das Vermögen der C__ am 06.04.2022 ein Konkursverfahren eröffnet und die Gesellschaft nach Konkursaufhebung infolge Vermögenslosigkeit gelöscht. Eine (auch nur teilweise) Einbringung der noch aushaftenden Verbindlichkeit bei der Primärschuldnerin ist daher ausgeschlossen, weshalb die verfahrensgegenständliche Abgabenforderung im Sinne des § 6a Abs. 1 KommStG 1993 nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann.

III.4. Gemäß § 6a Abs. 1 KommStG 1993 berechtigten nur schuldhafte Verletzungen abgabenrechtlicher Pflichten zur Haftungsinanspruchnahme. Eine bestimmte Schuldform ist nicht gefordert (auch leichte Fahrlässigkeit reicht aus, vgl. VwGH 18.10.1995, 91/13/0037). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Vertreter darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung im Sinne des § 6a KommStG 1993 annehmen darf (VwGH 30.01.2014, 2013/16/0229; 02.07.2015, 2013/16/0220).

Der Bf bringt zusammengefasst vor, dass er in seiner Geschäftsführerfunktion eine kompetente, erfahrene Lohnverrechnerin beauftragt habe, die Lohnverrechnung für die Gesellschaft durchzuführen. Auf Grundlage der an ihn übermittelten Unterlagen habe der Bf die Überweisungen durchgeführt, wobei er sich das Fehlen der Kommunalsteuerbeiträge nicht erklären könne. Dazu ist zunächst auszuführen, dass den Geschäftsführer einer GmbH die Verantwortung für die entsprechenden Abgabenangelegenheiten trifft (vgl. wiederum VwGH 18.10.1995, 91/13/0037). Davon ausgehend musste dem Bf sohin im Zeitpunkt der Überweisung von Löhnen bekannt sein, dass spätestens am 15. Tag des jeweiligen Folgemonats die für den Vormonat fällige Kommunalsteuer zu entrichten ist. Indem der Bf aber keine Gründe dafür vorgebracht hat, weshalb er einerseits die Löhne ausbezahlt, andererseits aber keine Kommunalsteuer abgeführt hat, liegt darin jedenfalls ein von ihm zu verantwortender Verstoß. Vom Bf wurde auch nicht dargetan, weswegen ihm die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten nicht möglich

gewesen wäre, sodass im vorliegenden Fall ausgehend von der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bf als Vertreter (Geschäftsführer) der C__ auszugehen ist. Da der Bf seine Pflicht verletzt hat, für die Abgabenentrichtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, ist auch eine Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für die Gefährdung der Einbringlichkeit anzunehmen (vgl. dazu auch VwGH 29.05.2013, 2010/16/0019; 30.01.2014, 2013/16/0229).

III.5. Zur Ermessungsausübung ist noch Folgendes auszuführen:

Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt – außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen – Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Hat die Behörde also eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen, muss das Verwaltungsgericht die Beschwerde abweisen, es darf nicht selbst eine abweichende, ebenfalls rechtmäßige Ermessensentscheidung treffen. Nach Lehre und Rechtsprechung ist die Heranziehung zur Haftung in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt, wobei die Ermessensentscheidung im Sinne des § 20 BAO innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen ist. Dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" ist dabei die Bedeutung "berechtigte Interessen der Partei", dem Gesetzesbegriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung "öffentliches Anliegen an der Einbringung der Abgaben" beizumessen.

Die von der belangten Behörde unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit der Haftungsinanspruchnahme festgestellte Uneinbringlichkeit der Abgabenschulden bei der Primärschuldnerin bestreitet der Bf nicht. Der Bf beruft sich vielmehr auf seine persönlichen Verhältnisse, welche der Haftungsinanspruchnahme entgegenstehen würden. Dem ist die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach eine Vermögenslosigkeit oder das Fehlen von Einkünften des Haftungspflichtigen – auch im Zusammenhang mit der Ermessensübung – in keinem Zusammenhang mit der Geltendmachung der Haftung steht (vgl. etwa VwGH 22.06.2022, Ra 2021/13/0132). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Behörde somit die Frage der Einbringlichkeit der Haftungsschuld beim Haftenden bei ihren Zweckmäßigkeitsüberlegungen vernachlässigen und stehen persönliche Umstände wie die "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" oder eine Vermögenslosigkeit des Haftenden in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Geltendmachung der Haftung (vgl. VwGH 28.04.2009, 2006/13/0197). Es ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, dass die Abgabenbehörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum überschritten und ihre Entscheidung damit mit einem Ermessensfehler belastet hätte.

III.6. Im Ergebnis ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für die Haftungsinanspruchnahme eines handelsrechtlichen Geschäftsführers ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner